

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 § 4 Nr. 8 (§ 16 Satz 1 KHG)

In Artikel 1 § 4 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Verordnungen zur Regelung der Pflegesätze
und der Rechnungs- und Buchführungspflichten

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Pflegesätze der Krankenhäuser und das anzuwendende Verfahren nach § 13 zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Landesregierung übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Landesregierung die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen können.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Rechnungs- und Buchführungspflichten einschließlich solcher über die

Kosten- und Leistungsrechnung und über den Jahresabschluß zu erlassen sowie vorzuschreiben, daß Kosten- und Investitionsplanungen aufzustellen sind.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Aufnahme allgemeiner Vorschriften über die Buchführung und den Jahresabschluß, wie sie Artikel 1 § 4 Nr. 15 der Vorlage im Rahmen eines neu einzufügenden § 26 a Abs. 1 vorsieht, empfiehlt sich nicht, weil nach allen bisherigen Erörterungen eines Entwurfs einer Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflicht der Krankenhäuser im Ausschuß nach § 7 bereits feststeht, daß ohne Sondervorschriften für den Jahresabschluß der Krankenhäuser nicht auszukommen ist. Zudem ist die Regelung im Wege einer Rechtsverordnung vorzuziehen, weil es dabei eher möglich ist, besonderen Wünschen der Länder, die sich u. a. daraus ergeben, daß ein Großteil der Krankenhäuser kommunale Einrichtungen sind, Rechnung zu tragen.

Die in Absatz 2 des nach Nummer 15 der Vorlage einzufügenden § 26 a vorgesehene Ermächtigung geht inhaltlich über die nach geltendem Recht bestehende Ermächtigung insofern hinaus, als sie Inhalt und Form der Vermögens-, Finanz- und Stellenpläne betrifft. Diese Begriffe beinhalten innerhalb des Kommunalrechts die haushaltsrechtliche Vorgabe der Träger an die Krankenhäuser. Insoweit kann der Bund Regelungen nicht treffen. Soweit allgemeine Vorschriften über Inhalt und Form einer Kosten- und Investitionsplanung in Betracht kommen, war schon bisher davon ausgegangen, daß diese durch die Ermächtigung zum Erlass von Rechnungs- und Buchführungspflichten mit gedeckt seien. Dem wird mit der klarstellenden Neufassung der bisherigen Ermächtigung im Rahmen des § 16 Abs. 2 Rechnung getragen. Zur Prüfung der Krankenhäuser der Länder und Kommunen hat der Bund nach Artikel 109 GG keine Regelungsbefugnis.